

## Konflikt und Konfliktbewältigung im Spital

### 1. Einleitung

Das Spannungsfeld von Norm und Devianz ist nicht nur ein Kernproblem sozialer Ordnungen überhaupt, sondern tangiert darüber hinaus wesentliche Kategorien religiöser und semireligiöser Lebensformen. Die mittelalterlichen Hospitäler gaben dem Wechselspiel von Norm, Devianz und Sanktion einen neuen institutionellen Rahmen,<sup>1</sup> der aber nicht immer festgeschrieben war, sondern sich vielmehr von Institution zu Institution und von Epoche zu Epoche unterschiedlich gestaltete. Gerade die elementaren und doch sehr allgemeinen Verhaltensforderungen der Spitalordnungen können zugleich als zentrale Problemfelder einer nicht gerade als individuell zu bezeichnenden Lebensführung im Spital beschrieben werden. Aus dieser Sicht wären diese eine hinreichende, aber nicht ausreichende Grundlage für das Thema *Konflikt und Konfliktbewältigung im Hospital*. Schwieriger ist es jedoch, zu diesem Thema eine Sozial- und eine Kriminalgeschichte zu schreiben. Denn keinesfalls will der vorliegende Beitrag nur das enge Ziel verfolgen, ausschließlich einen Konnex herzustellen zwischen den positivrechtlichen Normierungen und den Zeugnissen devianten Verhaltens im Rechtsalltag der Hospitäler. Deshalb sollen als Quellengrundlage neben Statutenwerken, die aufgrund von Editionen leichter zugänglich sind<sup>2</sup>, weiteres Quellenmaterial wie beispielsweise Ratsprotokolle durchgesehen werden, vor allem aber

---

<sup>1</sup> Dieses Feld wurde für die mittelalterlichen Hospitäler bisher nicht zusammenhängend erarbeitet. Vorbildhaft für eine solche Arbeit dürfte hierfür die Dissertation von Thomas FÜSER zu den mittelalterlichen monastischen Einrichtungen sein: THOMAS FÜSER, *Mönche im Konflikt: zum Spannungsfeld von Norm, Devianz und Sanktion bei den Cisterziensern und Cluniazensern (12. bis frühes 14. Jahrhundert)* (*Vita regularis: Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter* 9), Münster u. a. 2000.

<sup>2</sup> Wie Martin Scheutz und Alfred Stefan Weiß gezeigt haben, führte die Überbewertung normativer Quellen, zu denen die Spitalordnungen zu zählen sind, in der Forschung häufig zu dem Fehlschluss, dass die Norm und die Durchsetzung („die Wahrung der Hausordnung“ nach S. Reicke) mit der Realität gleichgesetzt und kaum hinterfragt wurde, sowie eine Wirklichkeit eigener Art hervorbrachte: MARTIN SCHEUTZ – ALFRED STEFAN WEISS, *Die Spitalordnung/Instruktion für das Wiener Hofspital von 1551 und 1568 – Ferdinand I. als Spitalgründer*, in: MARTIN SCHEUTZ – ANDREA SOMMERLECHNER – HERWIG WEIGL – ALFRED STEFAN WEISS, *Quellen zur Europäischen Spitalgeschichte in Mittelalter und Früher Neuzeit* (MIÖG Ergänzungsband. Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 5), Wien 2010, 299–349, 327 (Zitat). Vgl. auch GISELA DROSSBACH, *Hospitalstatuten im Spiegel von Norm und Wirklichkeit*, in: GISELA DROSSBACH (Hg.), *Hospitäler in Mittelalter und Früher Neuzeit. Frankreich, Deutschland und Italien. Eine vergleichende Geschichte – Hôpitaux au Moyen âge et au Temps modernes. France, Allemagne et Italie* (Pariser Historische Studien 75), München 2007, 41–55.

kann auch die reiche Fachliteratur zu süddeutschen Spitälern – zumeist Monographien zu einzelnen Institutionen – herangezogen werden.

Tieferegreifend zum Thema Konflikte hat bisher vor allem Rudolf Neumaier auf ca. 60 Seiten in seiner umfangreichen Dissertation über die Pfründner des Regensburger St. Katharinenospitals gearbeitet.<sup>3</sup> Das Kapitel mit dem vielversprechenden Titel *Konflikte, Delikte und Liebesbeziehungen* unterteilt Neumaier erstens in Streit- und Straffälle und zweitens in Beziehungen zwischen Frauen und Männern und kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass das Hospital sicherlich nicht für jede Person der richtige Aufenthaltsort war, man vielmehr dafür geeignet oder besser geschaffen sein musste.<sup>4</sup> Hingegen finden in anderen Monographien zur Institution Hospital Zeugnisse devianten Verhaltens von Pfründern nur sporadisch Erwähnung. Deshalb soll das Thema in diesem Beitrag wie folgt behandelt werden:

Im ersten Teil wird auf allgemeine Konfliktsituationen eingegangen, in denen Pfründner aufgrund der im Hospital vorgefundenen Umstände leben mussten. Im zweiten Teil sollen Konfliktsituationen aufgrund devianten Verhaltens vorgestellt werden, wie beispielsweise Streitigkeiten, negative Dispute sowie Konflikte zwischen den Geschlechtern. In einem dritten Teil werden Formen der Konfliktbewältigung fokussiert. Dabei soll zunächst das System der Sanktionen aufgrund devianten Verhaltens problematisiert und eingehender zu betrachten versucht werden.

Dabei ist der Verfasserin dieses Beitrages bewusst, dass diese drei Teile lediglich eine kleine Themenauswahl aus einer wesentlich komplexeren Materie darstellen, die hier aber nicht im vollen Umfang behandelt werden kann – zu vielfältig und geradezu unerschöpflich waren die Konflikte im Spital; auch wurden deren Bewältigungsstrategien und Sanktionssysteme bisher noch kaum zusammenhängend untersucht. Letztlich bleibt für den vierten Teil eine wichtige Frage offen, deren Antwort hier ebenfalls noch nicht ausreichend gegeben werden kann: Denn wie steht es um die Gerichtsbarkeit im Spital? Wer setzte Recht, sprach das Urteil und verhängte die Sanktionen und wer wachte über deren Durchführung? Diese von der Hospital- sowie Rechtsgeschichte bisher weitgehend vernachlässigten Fragen können an dieser Stelle lediglich tendenziell in ihrer Problematik und als Forschungsdesiderat dargestellt, aber eben noch nicht in wünschenswerter Form beantwortet werden. Doch trotz der Reduktionen in den vier ausgewählten Aspekten zum eigentlich spannenden Thema *Konflikt und Konfliktbewältigung* ist das übergeordnete Ziel anvisiert, einen tiefergreifenden Einblick in den konfliktreichen Alltag der Pfründner zu gewinnen.

---

<sup>3</sup> Rudolf NEUMAIER, Pfründner. Die Klientel des Regensburger St. Katharinenospitals und ihr Alltag (1649–1809) (Studien zur Geschichte des Spital-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesens. Schriftenreihe des Archivs des St. Katharinenospitals Regensburg 10), Regensburg 2011, 377–436.

<sup>4</sup> Ebd. Neumaiers Quellen sind vor allem die Hausprotokolle, die entsprechende Einträge in differierender Überlieferungsdichte bringen.

## 2. Konfliktsituationen

### 2.1 Zusammenleben von gesunden Pfründnern und armen Kranken

Der mittelalterliche Krankensaal eines Hospitals beherbergte in der Regel die Betten der Kranken sowie einen Altar, der zumeist durch einen eigenen kleinen Chor abgesetzt war, sodass sich die Kombination von Saal und Kapelle ergab. Dieser als gottesdienstlicher Raum ausgestaltete Hospitalsaal fehlte bei keiner mittelalterlichen Hospitalanlage. Er hat sich im Laufe der Jahrhunderte vom eigentlichen Krankensaal zum Aufenthaltsraum der gesunden, aber auch altersschwachen oder kranken Pfründner entwickelt, in dem sie wie in einem Refektorium gemeinsam aßen und Andachten hielten.<sup>5</sup> Die Biberacher Spitalordnung von 1491 nennt bereits mehrere Siechstuben, zwei Holzstuben sowie zwei Narrenstuben und Aufenthaltsräume für die Waisenkinder und vermögende Pfründner,<sup>6</sup> doch war eine derartige Ausdifferenzierung der Räumlichkeiten zu diesem Zeitpunkt noch längst nicht überall im nordalpinen Bereich erreicht. Beispielsweise in Ravensburg war an der Schwelle zur Frühen Neuzeit die Unterbringung der armen Pfründner in der Alten Stube derart beengt, dass es zu hohem Konfliktpotential kam, das täglich diszipliniert werden musste. Ein Stubenvogt und eine Stubenvögtin, die sich aus der Reihe der Spitalinsassen rekrutierten, hatten für Ordnung zu sorgen, indem sie darauf achteten, dass die Gebetsstunden und Andachten eingehalten wurden und *Friede, Ruhe, Zucht und Ehrbarkeit* herrschten.<sup>7</sup> Dazu gehörte auch das turnusmäßige, laute Vorlesen der Spitalordnung vor der versammelten Stubengemeinschaft. Im Neuburger Heilig-Geist-Spital baten noch im Jahr 1586 die Pfründner, *daß man ihnen das Zimmer unterschlagen und so die Gesunden von den Kranken trennen möchte*.<sup>8</sup> Ein Pfründner sei *so kindisch* geworden, dass er das Bett nicht verlassen könne und *allen Unrath in das Bett [ließ], so daß der Gestank unleidlich sei*.<sup>9</sup> Erst daraufhin wurden die Kranken verlegt. Auch das Zusammenleben mit Geisteskranken dürfte Konflikte bereitet haben. In Memmingen war um 1570 die *verstrikte Julia* ebenfalls in der Dürftigenstube untergebracht;<sup>10</sup> eine sogenannte Narrenstube wurde erst ca. 50 Jahre

<sup>5</sup> Heinrich GÜRSCHING, *Evangelische Hospitäler. Studien zur Rechtsgeschichte der „Vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen“ Memmingen*, Memmingen 1930, 26. Die Memminger Dürftigenstube ist heute noch in ihrer mittelalterlichen Architekturform erhalten und diente bis 1821 als solche.

<sup>6</sup> Hans-Peter ULRICH, *Der Heilig-Geist-Hospital zu Biberach an der Riß: Versuch einer Gesamtdarstellung seiner Geschichte*, Tübingen 1965, 38.

<sup>7</sup> Beate FALK, *Lebensraum, Verpflegung, Alltagskonflikte*, in: Andreas SCHMAUDER (Hg.), *Macht der Barmherzigkeit (Historische Stadt Ravensburg 1)*, Konstanz 2000, 72–94, hier 82, zu den Jahren 1648, 1649, 1654, 1665.

<sup>8</sup> Wolfgang KAPS, *Neuburg an der Donau: von der Spitalkapelle zur heutigen Stadtpfarrkirche Hl. Geist*, 10. <http://www.pfalzneuburg.de/wp-content/uploads/2012/02/HlGeistKirche.pdf>.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> GÜRSCHING, *Evangelische Hospitäler* (wie Anm. 5), 129. Zur *Schönen Judita* siehe jetzt auch: Ursula HINSKE-GENGNAGEL u. a., *Die Schöne Judita*, in: FRAUENGESCHICHTSWERKSTATT MEMMINGEN E. V. (Hg.),

später eingerichtet, so wie auch in Biberach die Geisteskranken einen eigenen Bereich erhielten und die Angehörigen zu Schadensersatzzahlung herangezogen wurden – was auf kaum weniger Konflikte schließen lässt.<sup>11</sup>

## 2.2 Platzmangel bzw. Überbelegung

Platzmangel und Überbelegung existierten weiterhin auch nach der Ausdifferenzierung verschiedener Spitalbereiche. Im Protokollbuch des Weilheimer Heilig-Geist-Spitals aus dem 18. Jahrhundert ist zu lesen:

*Demnach sich auch vor disem in der Reichen pfriendt mehrer Persohnen, alß Cämmerl seindt, befundten, vnd thails gar vnderm Tach, oder Sonnst andern orthen zerstreuet, ganz bloß, ybel, vnd nit ohne feuersgefahr, Ligen muessen, Alß soll es hinfiuro vmb allerhandt bedenken, vnd Vrsachen abgeschafft vnd bevolchen sein, in das Spittal kheine andere, oder mehrer pfriendtnen, alß das selbige fassen khann, einzenemmen.*<sup>12</sup>

Die Überbelegung führte also dazu, dass die reichen Pfründner keine eigenen Kammern hatten, überhaupt zu viele Insassen nicht nur in der Stube untergebracht waren, sondern sich sogar im ganzen Haus bis unter dem Dachstuhl tummelten oder einfach dahinvegetierten, womit natürlich auch keine Brandschutzbestim-

---

Memminger Frauen. Biographien. Geschichten. Bilder, Mering 2012, 216–222. Wahrscheinlich einige Jahre gleichzeitig mit Judita saß Hans Egloff an Ketten gelegt in der Memminger Dürftigenstube ein. Er war ein hochverschuldeter Bauer aus Woringen bei Memmingen, der aufgrund mehrerer Diebstähle zum Tod verurteilt und dann begnadigt wurde. Ebd., 220. Herzlich danke ich Frau Annedore Haberl, Memmingen, für Hinweise. Im Ravensburger Spital befanden sich noch im Jahre 1805 unter den übrigen Armenpfründnern acht *blödsinnige* Frauen und Männer, die mit Holzmachen, Handlangerdiensten und Wollspinnen beschäftigt waren: Beate FALK, Die Bewohner des Spitals: arme Alte, Kinder, Sieche und Geisteskranke sowie Pfründner, in: SCHMAUDER (Hg.), Barmherzigkeit, 43–57, hier 47.

<sup>11</sup> Ulrich, Der Heilig-Geist-Hospital zu Biberach (wie Anm. 6), 38. Im Heilig-Geist-Spital Freiburg sind keine Geisteskranken nachzuweisen, was Hans-Peter Widmann (den selan trostlich, den dürftigen nuzzelich. Das Heiliggeist-Spital zu Freiburg im Breisgau im Mittelalter [Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 38], Freiburg i. Br. 2006, 142) anhand eines Beispielfalles darauf zurückführt, dass sich die Angehörigen eines Geisteskranken um diesen kümmern mussten. Wenn die Verwandten jedoch ihre Sorgspflicht vernachlässigten, würde gegebenenfalls auch die Stadt Freiburg einschreiten. Nach Karl Baas (Mittelalterliche Gesundheitspflege in Baden [Züricher medizingeschichtliche Abhandlungen 6], Zürich u. a. 1926, 43) wurden in Esslingen fremde Geisteskranke, die unruhig waren, in der Regel einfach verjagt. Waren diese Kranken jedoch Stadtangehörige, versuchte man, für sie Gefängnisse einzurichten. 1504 schrieb die Stadt Pforzheim an Esslingen, ob sie deren Räumlichkeiten für ebensolche Irre besichtigen lassen dürfe, da sie auch solche Orte der Verwahrung errichten wolle. Wenige Jahre später, 1511, wird ein solcher Ort in Pforzheim erwähnt: Eine Elsbeth, die *irer sinne und vernunft etwas uberstürzt und entschickt worden*, soll im Spital *gefänklich und sonst nach irer gelegenheit ir leben lang* aufgenommen werden. In diesem Kontext führt Baas auch an, dass 1490 der *geisteskranke Graf Heinrich von Württemberg in Bande gelegt und auf die Feste Hohenurach geführt worden sei, wo er 1519 starb*.

<sup>12</sup> Joachim HEBERLEIN, Was ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan ... Das Weilheimer Heilig-Geist-Spital als Beispiel privater und kommunaler Sozialfürsorge in Mittelalter und Neuzeit (um 1328 bis 1943) (Münchener theologische Beiträge 14), München 2012, 277, Anm. 1245.

mungen mehr eingehalten werden konnten. Infolge beschloss die Spitalleitung eine Doppelbelegung der Kammern bei Preisreduktion:

*Es were dan, das ain Eheluockh bey welchen kheine Khindter mehr zue hoffen [ /: dann ander Eheleith nit eingenommen werden sollen :/] oder sonnst zway guethe Bekhante ainerley geschlechts, gern in einen Cämmerl beysammen sein wollten, soll es vf der Spittlerpffleger guethaisßen, vnd ermessingugn, vergunnt werden.<sup>13</sup>*

Im Freiburger Heilig-Geist-Spital konnte die Situation 1551 durch die Einrichtung einer zweiten Siechenkammer entschärft werden, damit sy nit so ellend und jämerlich übereinander liegen müssen.<sup>14</sup> Doch schon 1573 war deren Insaszahl erneut derart angewachsen, dass selbst dieser zusätzliche Raum nicht mehr ausreichte. Der Spitalmeister stellte daher den Antrag, die Spitalkirche als Notunterkunft mitbenutzen zu dürfen, doch der Rat lehnte diesen Vorschlag ab. Noch 1584 war das Spital überbelegt, da das Inventar einen Gang, da die Armen zum Teil liegen nennt.<sup>15</sup> Im Memminger Unterhospital hatte die chronische Überbelegung eine völlig andere Auswirkung: Sie führte zur schleichenden Einquartierung von Pfründnern im Kindshaus, das sich im gleichen Gebäudekomplex wie die Wohnungen der Pfründner befand.<sup>16</sup> Der Ausdehnung des Pfründnerbereichs auf Kosten der Waisenkinder wurde aber nicht Einhalt geboten, sondern war u. a. ein Grund für die Auflösung des Waisenhauses im 18. Jahrhundert, infolgedessen die Kinder zur Erziehung in Pflegefamilien gegeben wurden.

### 2.3 Unfreiwillige Arbeit

Vermögende Bürger verschafften sich durch eine Herrenpfründe einen arbeitsfreien Lebensabend, den sie sich in der Regel bereits beim Eintritt in das Spital vertraglich garantieren ließen. Dabei mussten sie für die Geld- und Sachwerte, die sie ins Spital mitbrachten, keine Steuern entrichten.<sup>17</sup> Hingegen durften die ein-

<sup>13</sup> Ebd., 277, Anm. 1245.

<sup>14</sup> WIDMANN, Den selan trostlich, den dürtigen nuzzelich (wie Anm. 11), 129.

<sup>15</sup> Sebastian BOCK, Geschichte des Heiliggeistspitals und der Heiliggeistspitalstiftung in Freiburg im Breisgau, Freiburg i. B. 2005, 141.

<sup>16</sup> Hannes LAMBACHER, Das Heilig-Geist-Spital in Memmingen, Memmingen (Memminger Forschungen 1), Kempten 1989, 121.

<sup>17</sup> Gerhard UHLHORN, Die christliche Liebesthätigkeit, Stuttgart 1895 (2. verb. Auflage), 249, hebt für die Frühe Neuzeit in Augsburg hervor, dass Bestimmungen des Rates dahingehend tendierten, dass bei Schenkungen an Spitäler das Gut der Bürger versteuert werden sollte. Karl Otto MÜLLER, Oberschwäbische Stadtrechte, Bd. 2: Die älteren Stadtrechte der Reichsstadt Ravensburg (Württembergische Kommission für Landesgeschichte 21), Stuttgart 1924, 483, zitiert hierzu aus dem Ravensburger Denkbuch, Art. 422, vom 15. Februar 1546: [...] *das ain ieder, er sei burger oder beiwoner, der ain pfrund in ainem gotshauß ercoft in leibdings weiß, dieselbig niußt und mit sein selbs leib in das selbig goshauß zeucht, es sie im spital, zum hailgen creutz, im clouster oder in andern gotsheusern, die selbigen leibding oder pfründ sollen si zu versteuren nit schuldig sein, es seie dann sach, das sie solliche pfrund oder leibding auß dem gotshaus in ir selbs behausung nehmen; ouch sollend si andere gueter, so si ausserhlab irer pfründen und ercouften leibdingen hetten, sie weren ligende oder vardende, dieselbigen sollen si zu versteuren schuldig sein.*

fachen Pfründner im Spital keinesfalls Müßiggang pflegen, sondern mussten bestimmten Arbeiten nachkommen, die in der Regel nicht freiwillig waren.<sup>18</sup> Dass man über die Arbeit nicht immer glücklich war, zeigt das Klageschreiben der Weilheimer Dienstmagd Theresia Bärtl aus dem Jahre 1788 an den Kurfürsten:

*Indessen überkome ich die Nasse, daß ist, schlechteste Pfriend, mus aber nebenbei in dem Spital den Krankenwartter Dienst Versehen. Gnädigster Herr Herr! Die Nasse Pfriend ist so beschafen, daß kein kind vielweniger eine erwachsenen Persohn hievon leben könnte, wenn er nicht einen anderwertigen Einbuspfening bezulegen hat, oder sich selbst durch Handarbeit das Meist und Nothwendigst anschaffen kann [...].<sup>19</sup>*

So versuchten auch einfache Pfründner, die in der Dürftigenstube unterkamen, in ihren Pfründenverträgen die Befreiung von der allgemeinen Arbeitspflicht zu erreichen. Im Villingener Heilig-Geist-Spital kaufte sich ein Ehepaar eine Pfründe in der untern Stube und räumte ein, *daß sie sich lassen brauchen, und dienen sollen ze Warenburg, in der Mühle oder im Spital, wie und wo man ihrer bedürftig ist, doch nur umb ein ziemlich Belohnung*. Wenn sie aber nicht arbeiten möchten, sollten sie die Pfründe wie die anderen Pfründner auch gebrauchen dürfen.<sup>20</sup> Ebenso ließ sich Mechthild, die einst Kellnerin war, im Heilig-Geist-Spital zu Freiburg vertraglich fixieren, dass sie ausschließlich den Dienst verrichten müsse, den sie gerne tue und ein Pfründnerhepaar besserte nach zwei Jahren Spitalaufenthalt seine Pfründzahlung auf, damit es auf keinen Fall mehr zu Arbeitsleistungen herangezogen werden konnte.<sup>21</sup> Zwei Jahre nachdem sie ihre Pfründe gekauft hatten, traten auch Erhard Goetz und seine Ehefrau Kunigunde im Heilig-Geist-Spital zu Ingolstadt mit dem Spitalmeister wegen der Verbesserung derselben Pfründen in Kontakt. Dabei gelang es ihnen mit dem Vertrag vom 1. April 1489, sich von Arbeitslasten frei zu kaufen.<sup>22</sup> Die unfreiwillige Arbeit konnte aber auch weitere unbeabsichtigte Konflikte zur Folge haben. Beispielsweise wurden

---

<sup>18</sup> Die Neuburger Spitalordnung von 1543 forderte noch die Arbeit von **allen** Insassen, in besonderem Maße jedoch von den unentgeltlich aufgenommenen Frauen: *Item man soll auch kain der in das Gemain Almosenhauß eingenommen wirrdet und vermöglich ist. Zuarbaiten gestatten oder muessig zueen, sonder ainjeder was er vermag gethun nach dem das geamain Almosenhaus jeder zeit für arbeit vorder handt hat zu nutzen, demselben gemain Almosenhaus zu arbaitn anrichten auch den Weibern so umb gottwillen eingenommen sind, all wochen ainer jeden nach dem es aine leibschalb vermag ain anzal zuspinen auferlegt worden*. Cf. Roland THIELE, Die Geschichte des Hl.-Geist-Bürgerspitals in Neuburg an der Donau, in: Neuburger Kollektaneenblatt 127 (1974), Beilage 7–72, 22f.

<sup>19</sup> Joachim HEBERLEIN, Was ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt (wie Anm. 12), 304f. mit Anm. 1330. Dieses Schreiben ist interpoliert in einem Schreiben des Kurfürsten an den Rat der Stadt vom 10. Oktober 1788. Dabei geht nicht klar hervor, ob sich der Kurfürst bezüglich der Klage der Theresia Bärtl an den Rat gewandt hatte oder was sonst sein Anliegen war und warum er sich für diese Frau einsetzte.

<sup>20</sup> Wolfgang BERWECK, Das Heilig-Geist-Spital zu Villingen im Schwarzwald von der Gründung bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts (Schriftenreihe der Stadt Villingen), Villingen/Schwarzwald 1963, 53.

<sup>21</sup> WIDMANN, Den selan trostlich, den dürftigen nuzzelich (wie Anm. 11), 139 (ohne Jahresangabe).

<sup>22</sup> Siegfried HOFMANN, Heilig-Geist-Spital und Benefizien der Spitalkirche 1319–1500, Ingolstadt 1989, 142, Nr. 266.

Armenpfründnerinnen in der Alten Stube des Ravensburger Spitals als Kindsmütter eingesetzt. Zumeist waren diese *Mütter* sehr alt, überfordert und desinteressiert. Entsprechend waren die Klagen der Spitalmeisterin, wonach beispielsweise Kinder, die *alle Nacht das Bett überschwommen*, unverhältnismäßig stark geschlagen wurden.<sup>23</sup>

## 2.4 Konflikt um das Erbe

Die Spitalordnung des Pfalzgrafen Ottheinrich von 1543 für das Neuburger Spital bemerkt lapidar, *daß kein Pfründner testiren könne, massen alles Vermögen, so eines hinterlasset, dem Spital eigenthümlich zufallen solle*. Allerdings barg diese Bestimmung, die letztlich jeden Pfründner betraf, viel Konfliktpotential mit den Angehörigen, insbesondere mit den vermögenden Pfründnern, die auf das Erbteil nicht verzichten wollten. Aber auch Diebstahl im Hospital war nicht auszuschließen. Deshalb ging man in Neuburg mit den im Sterben liegenden Pfründnern nicht gerade zimperlich um: *Welchs nach dem willen gottes in krankhait fällt und mit dem Hochwirdigen Sakrament versehen wirdet, alsbald sollen die pflegern [...] im beysein zwaier erbar man dasselb gut versperren, die schlüssl zu ine nehmen, damit niemand nichts verrucke [...]*. Unmittelbar nach dem Erhalt des Sterbesakraments und bevor ihr Tod bereits festgestellt worden war, sollten das Hab und Gut der Pfründner unter Verschluss genommen werden. Wie Neumaier für das Regensburger Katharinenspital herausstellt, verstießen sogar die Pfründner selbst gegen die dem Hospital das Erbe sichernde Bestimmung. Als infolge der Pest im Sommer 1713 nicht weniger als 30 wirkliche Pfründner gestorben waren,<sup>24</sup> fielen deren Bargeldhinterlassenschaften sehr gering aus. Ursache hierfür war, dass vor allem die katholischen Insassen in Sorge um ihr Seelenheil ihr Geld *strumpfweiß* in Pfarrhöfe und zu den Franziskanern gebracht hatten. Als im Jahre 1451 im Heilig-Geist-Spital in Freiburg der Bürger Jösli Hugstetter starb, klagten die Erben auf Herausgabe seines Nachlasses. Sie behaupteten, der Spitalmeister hätte Hugstetter gegen seinen Willen in das Spital gebracht. Der Rat entschied mit seinem Urteil vom 22. Dezember 1451, dass die bewegliche Habe dem Spital bleiben solle, während alle Liegenschaften den Erben zufallen sollen.<sup>25</sup> Deshalb vereinbarte das Spital in den Pfründverträgen besondere Zusatzklauseln, in denen sich die Pfründner zu einer größeren Geldschuld gegenüber dem Spital bekannten, um die sie jedoch zu ihren Lebzeiten nicht belangt werden durften. Erhob nach ihrem Tod einer der Erben Anspruch auf die an das Spital übertragenen Güter, musste der vermeintliche Erbe erst diese Schuld dem Spital begleichen.<sup>26</sup>

<sup>23</sup> FALK, Bewohner des Spitals (wie Anm. 10), 44f.

<sup>24</sup> NEUMAIER, Pfründner (wie Anm. 3), 369.

<sup>25</sup> WIDMANN, Den selan trostlich, den dürftigen nuzzelich (wie Anm. 11), 136.

<sup>26</sup> Ebd. 136f.

### 3. Deviantes Verhalten

#### 3.1 Fluchen, Schimpfworte, Dispute

Die Hospitalstatuten und -ordnungen enthalten vor allem Bestimmungen, die Verhaltensnormen für die Menschen im Spital darstellen. Das Fluchen und der Gebrauch von Schimpfwörtern werden darin zwar nicht explizit erwähnt, gehörten aber dennoch zum Alltag im Spital, wie die folgenden Beispiele zeigen. Im Jahr 1481 klagte der Spitalmeister des Würzburger Bürgerspitals, es gäbe mehr arme Leute, als Brot gestiftet werde; wer nichts bekomme, der fluche und sei unwillig.<sup>27</sup> 1491 schlug er dem Rat sogar vor, die Almosenempfänger wegen des Fluchens aus dem Spital zu vertreiben, doch lehnte der Rat dieses Ansuchen ab. Wie Beate Falk feststellte, wurden im Biberacher Spital die kranken Armen mit dem Schimpfwort *Lappentischler* diskriminiert, denn damit wurden sie von den etwas besser gestellten Armenpfründnern unterschieden.<sup>28</sup> Eine gesicherte Erklärung für die Bezeichnung *Lappentischler* kann Falk allerdings nicht anführen – nur so viel: Vielleicht rührte er daher, dass diese Ärmsten keine Kleider vom Spital bekamen und in erbärmlichen Fetzen herumlaufen mussten. Vielleicht kam die Bezeichnung aber auch von *lappen* im Sinne von schlürfen, da ihr Essen vielfach aus Erbsenbrei bestand.

Bereits bei der Aufnahme neuer Pfründner konnten auch, wie der Fall der Sabina Äble in das Weilheimer Heilig-Geist-Spital zeigt, von Seiten des Rates Bestimmungen ergehen, die Streit und Unfrieden verhindern sollten.<sup>29</sup> Man verlieh ihr zwar am 14. Januar 1611 eine Pfründe und eine Kammer im Spital, drohte ihr jedoch an, *da Sy greinen anrichten wolt, so soll Sy von stund an herauß gehtan werden*.<sup>30</sup> Sollte sich also zeigen, dass Sabine Äble Unfrieden und Leid unter den Pfründnern hervorrufen würde, müsse man ihr die Pfründe aufkündigen.<sup>31</sup> Ebenso nahm man die Witwe Maria Weyl als Pfründnerin mit der Auflage an: *Vnnd das Sy sich Verträglich halten solle*.<sup>32</sup> 1738 besuchte der Weihbischof von Regensburg das Eggenfelder Heilig-Geist-Spital, weihte in der Spitalkirche zwei Altäre und hielt in der Stube eine Predigt für alle Spitalinsassen, worin er gleichnishaft zum Frieden mahnte: *Wenn der liebe Friede in die Hölle kommen könnte, würde die Hölle in den Himmel verwandelt werden. Könnte aber der Unfrieden in den*

---

<sup>27</sup> Rüdiger BRAUN, Die älteste Rechnung des Bürgerspitals von 1495 (Schriften des Stadtarchivs Würzburg 15) Würzburg 2005, 23.

<sup>28</sup> FALK, Lebensraum (wie Anm. 7), 82.

<sup>29</sup> HEBERLEIN, Weilheimer Heilig-Geist-Spital (wie Anm. 12), 275f.

<sup>30</sup> Ebd., 276.

<sup>31</sup> Ebd., 276, Anm. 1239.

<sup>32</sup> Ebd., 276, Anm. 1239. Auch Elisabeth Aigner, Witwe des Georg Caspar Aigner, des ehemaligen Gerichtsprokurators von Rosenheim, wurde aus zwei Gründen abgewiesen: Sie hat einen schlechten Leumund und das Spital war in finanzieller Notlage (infolge des Dreißigjährigen Krieges): *weil sie, als ain Vbredens Maul, beriembt würdt, auch die mitin beim Spital nit verhanden, nochmahlen genzlich abgewisen worden*. Ebd. 276.



*Himmel einziehen, so würde der Himmel zur Hölle.* Die Spitalinsassen sollen daraufhin in Tränen ausgebrochen sein.<sup>33</sup>

Fast jede Spitalordnung enthält das Verbot von Geschwätz und Disputen. Die Kaufbeurer Spitalordnung macht deutlich warum: Da das Spital für beide Religionsteile offen war, *sollen vorzüglich alle religiösen Dispute [...] verboten und auch alle sonstigen Streitigkeiten strafbar und verpont sein.*<sup>34</sup> Auch folgende Auseinandersetzung mit Bezug auf das reformierte Memminger Hospital macht deutlich, dass die Dürftigen durch Dispute konfessionell nicht beeinflusst werden durften. 1578 musste sich der katholische Augustinerchorherr Georgius Rielin, der im Memminger Oberhospital lebte, vor dem Rat verantworten, weil er seine Lehre im reformierten Unterhospital diskutiert habe:

*Als namblichen, daß Euer frater Briechlin unsere kirchendiener beschuldigen solle, si ziechen sprieche an, die in der hailigen schrift nit zue befinden, item, daß frater Georgius Rielin nit allein unsere durftigen und verstrikte Judith in der dürftigen stuben (darinnen, er, noch die andern seins gleichens, nichts zue tun) des glaubens halber angesprochen und mit ir zu disputieren anlaas gesucht, sonder auch öffentlich vor den durftigen sein religion verdedinget und die unser verächtlicherwise gedadlet und dardurch also die arme diürftige in ihrem gewissen, sovil an ime, zu beunruewigen sich understanden.*<sup>35</sup>

In Augsburg hingegen wurde eine Vielzahl an Ordnungen entworfen, die das gemeinsame Miteinander der Konfessionen in den Spitälern regeln sollten. Noch im Jahre 1620 war die oberste Krankenwärterin im Heilig-Geist-Spital angewiesen, *alle tag, [...] von ainem zum andern beth herumbgehen, unnd zuerkundigen, ob den krancken [...] villeicht eines gaitlichen catholischen priesters oder Evangelischen predigers vornöten haben, da sie alsdan es für notwendig zu sein eracht denselben vnverzoglich durch den ziehvater bestellen vnnd kommen lassen.*<sup>36</sup>

Ob allerdings dieses konfessionelle Zusammenleben wirklich so reibungslos verlief oder nicht, müsste erst noch untersucht werden. Vom Augsburger Pilgerhaus ist jedenfalls bekannt, dass katholische und protestantische Insassen wegen ständiger Streitereien in getrennten Zimmern untergebracht wurden.<sup>37</sup> Ebenso sollten die Leiter der drei Augsburger Siechenhäuser nicht zulassen, *daß eines das ander glauben halbe vexieren, schimpffirn, oder miteinander deßhalben*

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> Stefan DIETER – Günther PIETSCH, Die Urkunden der Stadt Kaufbeuren. Stadt, Gemeinden, Spital, Kloster 1501–1551, Augsburg 1999, 199.

<sup>35</sup> GÜRSCHING, Evangelische Hospitäler (wie Anm. 5) Beilage II, 226–230, 229 (Zitat), 226 (Titel): *Aines e. rates zu Memmingen antwort und gegenbeschwerden uf herren spitalmaisters und seines convents daselbst einkommene supplication, 24. März 1578.*

<sup>36</sup> Claudia STEIN, Die Behandlung der Franzosenkrankheit in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs (Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung. Beiheft 19), Stuttgart 2003, 103.

<sup>37</sup> Ebd. 103, Anm. 424.

*disputieren oder zancken, sondern diß alles abschaffen,[...], sondern jedes unverhindert sein glauben übung frey verrichten lassen.*<sup>38</sup>

### 3.2 Enthaltbarkeit und Heirat

In den Spitalordnungen häufen sich die Bestimmungen zum Zusammenleben von Frauen und Männern wie beispielsweise die Eggenfeldener Spitalordnung von 1733 formuliert: *Die Männer und Frauen sollen sich nicht zu gemein miteinander machen, keinerlei Ungebühr treiben und dadurch Ärger geben.*<sup>39</sup> Zahllos sind die Belege von Zuwiderhandlungen. So gelangte 1499 eine Bittschrift König Maximilians an den Rat der Reichsstadt Memmingen, worin sich der König dafür einsetzte, dass Jakob Holzhay wieder in die Spitalpfründe aufgenommen werde, die er verloren hatte *umb das er ein diern geschwangert.*<sup>40</sup>

Die Kompliziertheit des dem Spital eigenen *Eherechtes* lässt sich gut am Beispiel des Spitalmeisterehepaares des Würzburger Bürgerspitals aufzeigen, wo dieses eine Herrenpfründe innehatte. In ihrem Pfründenvertrag war festgelegt, dass für den Fall, dass ein Ehepartner stirbt, der überlebende Partner nicht mehr ohne die Zustimmung des Rates heiraten dürfe; bei Zuwiderhandlung würde er seiner Pfründe verlustig gehen. Als Spitalmeister Johannes Crafft Witwer geworden war und wieder heiraten wollte, machte der Würzburger Rat tatsächlich von seinem Recht Gebrauch, die Heiratserlaubnis zu erteilen. Im Ratsprotokoll von 1468 heißt es: *Der rat prüft die in Aussicht genommene Frau. Sie darf nicht um seines Gelüst oder Vorteils wegen, sondern allein dem Spital und den armen Dürftigen darinne zu Nutz, Trost und Notdurft die Ehe wollen.*<sup>41</sup>

Generell stellten Eheschließungen zwischen Spitalinsassen und außenstehenden Personen kein Problem dar. Bedingung war jedoch, dass der nicht verpfändete Ehepartner keinen Anspruch auf das vor der Heirat dem Spital überschriebene Vermögen erhob<sup>42</sup> sowie durch die Heirat kein Anrecht auf einen Pfründenplatz entstand, auch wenn dies zu einem *gros herzleid* führte.<sup>43</sup> Sogar ein

<sup>38</sup> Ebd. 104.

<sup>39</sup> Hausordnung des Eggenfelder Heilig-Geist-Spitals vom 12. August 1733, ed. Peter C. MAICHER, Das Heilig-Geist-Spital Eggenfelden, Simbach am Inn 1992, 65: *Es sollen sich Mans- und Weibs Persohnen, zu Vermeidung allen Argwohns niemallen allein an andern ohrten, oder Cämmern beysammen befündten (sollen), sondern sich alle der gemainen Stuben: unnd indes in seiner absonderlichen Cammer Vergnuengen lassen und in Cämmern, oder andern ohrten, weiter nit zusammen khommen, oder Gemeinschaft haben.*

<sup>40</sup> Dass es sich um keinen Pfründner in der Dürftigenstube gehandelt haben kann, erhellt schon aus der Tatsache, dass Holzhay oder dessen Befürworter eine Bittschrift beim König erwirken konnten.

<sup>41</sup> ROLF SPRANDEL, Das Würzburger Ratsprotokoll des 15. Jahrhunderts. Eine historisch-systematische Analyse (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg 11), Stuttgart 2003, 226. Cf. Braun, Älteste Rechnung (wie Anm. 27), 11.

<sup>42</sup> WIDMANN, Den selan trostlich, den dürftigen nuzzlich (wie Anm. 11) 140.

<sup>43</sup> Hans Barth war gehbehindert und konnte abends aus dem Freiburger Spital nicht mehr zu seiner siebzehnjährigen Frau gehen. So bat er den Rat *underteniglich* um einen Platz für sein Weib im Spital. Er

wegen einer Frau aus dem Spital entlaufener Mann konnte das Glück haben, in das Spital wieder aufgenommen zu werden. 1581 wurde im Falle von Hans Zweifel zunächst *seins Begehren ime wieder in Spital uffzunemen dieweil der ohne Ursach darusgangen und senem Würz Weib nachgeloffen abgeschlagen*, jedoch einige Zeit später seinem Wunsch stattgegeben.<sup>44</sup>

### 3.3 Selbstverletzung, Suizid und Mord

Auch Selbstverletzung, Suizid und Mord ereigneten sich im Spital. Bereits die Spitalordnung des Pfalzgrafen Ottheinrich für das Neuburger Spital von 1543 verurteilte die Selbstverletzung: *Wenn ainer mutwilliger oder fraiwillicher art verwundet oder schadhafft wurde, sollen sie die pfleger demselben nichts geben noch raichen lassen.*<sup>45</sup> Eine Vielzahl missglückter Selbstmordversuche im Regensburger Katharinenspital analysiert ausführlich Neumaier.<sup>46</sup> Der Memminger Chronist Christoph Schorer berichtet für das Jahr 1492, dass sich der Pfründner Hans Jerger an der Einfahrt des derzeitig sogenannten Englerischen Hauses beim Spital selbst erhängt habe.<sup>47</sup> Zum Jahr 1508 weiß Schorer nahezu eine Kriminalgeschichte zu erzählen:<sup>48</sup>

*Am Christtag, Morgens frühe vm 5. Vhr, vnder der Tag Meß, gieng ein vnsiniger Mensch, Johannes von Nürenberg genant, in das Ober-Spital hinauff, traff den Spitalmeister H. Caspar Gärtern vnter seiner Stubenthür an vnd erstach jhn. Johannes Heinlin, Hoffmeister im Unter Spital, sampt einem Knecht, lieffen hinauff. Da wurden sie beyde von ihme gefährlich verwundet, der Heinlin aber gab ihm zwey Stich, daß er todt blieb.*<sup>49</sup>

## 4. Konfliktbewältigung

### 4.1 Sanktionen

Die Strafmaßnahmen wurden in den verschiedenen Spitälern unterschiedlich gehandhabt. In den Spitalordnungen waren sie nur teilweise festgelegt, vieles war

---

hoffte, dass sie seinen Wunsch nicht abschlagen würde, *sondern barmherzigkeit mit uns teilen würden*, denn eine Trennung *in unsern alten tagen [...] würd uns ein gros herzleid bringen*. Cf. WIDMANN, Den selan trostlich, den dürftigen nuzzelich (wie Anm. 11), 133.

<sup>44</sup> BOCK, Geschichte des Heiliggeistspitals (wie Anm. 15), 100.

<sup>45</sup> München, Bayerisches Staatsarchiv, Neuburg a. d. Donau, Nr. 3883.

<sup>46</sup> NEUMAIER, Pfründner (wie Anm. 3), 380–383.

<sup>47</sup> CHRISTOPH SCHORER, Memminger Chronik oder kurze Erzählung vieler denkwürdigen Sachen, Memmingen 1660, 52. [http://books.google.de/books?id=Of0-AAAACAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs\\_ge\\_summary\\_r&cad=0#v=onepage&q&f=false](http://books.google.de/books?id=Of0-AAAACAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false) [19.11.2013].

<sup>48</sup> GÜRSCHING, Evangelische Hospitäler (wie Anm. 5), 30, mit Verweis auf ältere Literatur.

<sup>49</sup> SCHORER, Memminger Chronik (wie Anm. 47), 59f.

auch Ermessensspielraum, was u. a. Formulierungen deutlich machen wie: Man solle nach *gestalt der sach* urteilen (1507),<sup>50</sup> oder *so stat die straff zu den pflegern, darin ze handeln nach gestalt und grössi yeder sach*.<sup>51</sup> Insofern hing das *Strafsystem* von der Verwaltung und der Trägerschaft des jeweiligen Spitals ab. Genauere Forschungen hierzu fehlen noch, doch soll die Problematik im folgenden Kapitel kurz angesprochen werden. Sollte doch gerade durch Sanktionen die Hospitalordnung aufrecht erhalten bleiben. Die einfachsten Sanktionen gegenüber unbotmäßigen Spitalbewohnern bestanden in der Rüge, der zeitweisen Einschränkung der Brotationen, Zahlungen von Geldbeträgen oder wichtigen Waren wie Wachs, dem Abbrechen des Bettes oder gar dem Aussetzen der Pfründe.<sup>52</sup> Selbst bei kleineren Vergehen konnte dem Delinquenten die Geige angelegt werden, um das Vergehen öffentlich zu machen und um abzuschrecken,<sup>53</sup> wie es auch die München-Schwabinger Leprosenhaus-Ordnung von 1582 beschreibt:<sup>54</sup>

*Damit ain solliches ungehorsams Mensch nach Iren Guetbediinkhen darzue auch mit der Kheichen gestraft Und nit hingelassen werde, es sollen auch die anderen Siechen Menschen im Hauß die solliches wissen und nit anzaigen, von den Hochherrn gestraft werden.*

Eine ebenfalls öffentlich wirksame Strafe war, dass der Delinquent nur am Boden sitzend das Essen einnehmen durfte. Als Körperstrafen sind die Stockschläge bekannt und Gerhard Uhlhorn nennt in seinem Standardwerk des 19. Jahrhunderts auch die Geißelung.<sup>55</sup> Oftmals wurden verschiedene Strafen auch gebündelt verhängt.<sup>56</sup> Eine weitere Sanktion war die Verlegung in andere Häuser. In Ravensburg wurden dauerhafte Ruhestörer in das Bruderhaus überführt, wo sie neben wenigen Pfründnern untergebracht wurden gemeinsam mit denjenigen Personen, die als ansteckend geltende Krankheiten hatten.<sup>57</sup> Hingegen diente in Freiburg die Kinderstube für die erwachsenen Spitalinsassen als ein Ort der Strafe, wo sie vorübergehend essen mussten.<sup>58</sup>

<sup>50</sup> WIDMANN, Den selan trostlich, den dürtligen nuzzelich (wie Anm. 11), 138, Anm. 780.

<sup>51</sup> Leonard KÖRTH, Peter P. ALBERT (Hg.), Urkunden des Heilig-Geist-Spital, Bd. 2, 1401–1662 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, 3. Teil), Freiburg i. Br. 1900, 537.

<sup>52</sup> So beispielsweise im Ravensburger Heilig-Geist-Spital, siehe FALK, Lebensraum (wie Anm. 7), 82.

<sup>53</sup> Im Inventar der Stube des Ravensburger Spitals werden bereits 1607 zwei Geigen aufgeführt, um das Vergehen öffentlich zu machen, siehe FALK, Lebensraum (wie Anm. 7), 83.

<sup>54</sup> Theodor DOMBART, Das München-Schwabinger Leprosenhaus und seine Nikolaikirche, in: Oberbayerisches Archiv 35 (1962), 5–41, 13 (Zitat).

<sup>55</sup> Gerhard UHLHORN, Die christliche Liebeshätigkeit, 3 Bde., Stuttgart 1882–1890, 226.

<sup>56</sup> So auch in der Münchener Leprosenhaus-Ordnung, ed. Theodor DOMBART, Das München-Schwabinger Leprosenhaus (wie Anm. 54), 14 (Zitat): *So man oder Weib Uonzichtig ist oder Unkeusch wortt oder Werkh treiben, dem soll die Pfründt ain Monat lang aufgehebt werden, darzu soll er die vier Freitag Im selben Monat mit Wasser und Proth vasten und vor den anndern Siechen Leuthen allen. Im Hauß daß Proth in der Stuben öffentlich an der Erdt essen, damit er sich hinach bessere.*

<sup>57</sup> FALK, Lebensraum (wie Anm. 7), 82.

<sup>58</sup> Hausordnung von 1308 des Heilig-Geist-Spitals in Freiburg i. B., ed. Widmann, Den selan trostlich, den dürtligen nuzzelich (wie Anm. 11), 323–325, 324 (Zitat): *Oder sin buosse sol sin, das er in der kinde stuhm esse einen tag oder zweine oder ein wochen oder me, nach siner schulde.* Zu derartigen Umquatierungen im Regensburger St. Katharinenhospital, die in erster Linie zur Sicherung des hausinternen Friedens dienten, siehe NEUMAIER, Pfründner (wie Anm. 3), 227–231.

Gefängnisse gab es in fast allen Einrichtungen: Im Mittelalter hießen sie Kerker oder *spitalsloch*, im 16. Jahrhundert Knören- oder Knörlinstüblin wie in Ravensburg, wo sie im ersten Obergeschoss des Spitals als stabiles Blockhaus gezimmert waren.<sup>59</sup> Blockkeuche hieß der Arrest in Regensburg, wo im Pfründ- und Pesthaus, das seit 1688/1694 auch als Zucht- und Irrenhaus diente, noch extra ein Blockhaus im Obergeschoß zur Ankettung eingerichtet werden musste.<sup>60</sup> In Freiburg, ebenso in Rottweil und anderen Städten, diente das Gefängnis zudem als Arrest für nicht in der Spitalgemeinschaft lebende Straftäter, was für die Verwaltung den Vorteil hatte, dass diese Straftäter aus der Spitalsküche versorgt werden konnten.<sup>61</sup> War man erst einmal im Gefängnis eingesperrt, gab es kaum mehr ein Entrinnen. Dies erfuhr eine Kaufbeurer Schuhmachersfrau, die ihre geistesranke Tochter ins Hospital gegeben hatte. Da die Tochter in Ketten gelegt im Blockhaus untergebracht war und die Frau diese Situation offensichtlich nicht länger ertrug, bat sie 1789 den Rat der Stadt, ihre Tochter wieder zu sich nehmen zu dürfen. Doch der Ratsbescheid war ablehnend: *Weil nicht rathsam, dass Vater und Tochter wegen ihrer besonderen Grillen zusammengelassen werden, als soll auch der Vater eingeschlossen und auf dessen lebenslängliche Versorgung Bedacht genommen werden.*<sup>62</sup> Dies geschah dann auch so, womit der Besitz des Schuhmachers verkauft und der Erlös dem Spital übergeben wurde.

Im Unterschied zum Gefängnis bedeutete der völlige Entzug der Pfründe die Entlassung aus dem Spital<sup>63</sup> und damit zumeist auch Entsozialisation, da das Vermögen des Pfründers gewöhnlich einbehalten wurde. Im Jahre 1528 beschloss der Memminger Rat, das *Ratscherle* nach Gutdünken *einzuzeigen und zu strafen*, also in Gefangenschaft zu nehmen, und gab gleichzeitig den Spitalpflegern den

<sup>59</sup> Beate FALK, Große Stube – krumme Kammer. Baugeschichte, Innenstruktur und Nutzung des Ravensburger Spitalanwesens am Untertor, in: Südwestdeutsche Beiträge zur historischen Bauforschung Bd. 8/2009: Städtische Spitalbauten, hrsg. von Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege. Arbeitskreis für Hausforschung, Regionalgruppe Baden-Württemberg, Esslingen 2009, 41–62, hier 49. Im Heilig-Geist-Spital in Rottweil mussten die Männer im sogenannten *Kutzloch* und die Frauen im sogenannten *Claralöchlin* ihre Strafe verbüßen, siehe Ludwig OHNGEMACH, Stadt und Spital: das Rotweiler Heilig-Geist-Spital bis 1802 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Rottweil 16), 2 Bde., Rottweil 1994, Bd. 1, 355f. Cf. WIDMANN, Den selan trostlich, den dürftigen nuzzelich (wie Anm. 11), 77.

<sup>60</sup> Artur DIRMEIER, Peter MORSBACH, Spitäler in Regensburg (Großer Kunstführer, Schnell & Steiner, Nr. 192), Regensburg 1994, 26: Almosenamts substitut Künzel vermerkte: *Es seynd auch die andern besser, ja theils gar wie [im] gefängniß verwahret worden und oben auf dem boden wurde auch erst im gedachten 1738ten jahr eine ganz neue blocksküchen zur strafe der pfründner und warterinen erbauet [...].* Für fast alle Regensburger Spitäler sind derartige Keuchen nachweisbar, wovon die Blockkeuche im Wohnturm des St. Oswaldspitals (Engelberggasse 2) noch heute erhalten ist, siehe ebd. 29.

<sup>61</sup> WIDMANN, Den selan trostlich, den dürftigen nuzzelich (wie Anm. 11), 77. BOCK, Geschichte des Heiligeistspitals (wie Anm. 15), 114.

<sup>62</sup> DIETER, PIETSCH, Kaufbeuren (wie Anm. 34), 121.

<sup>63</sup> Eine Entlassung ist zu unterscheiden von einer zeitlich begrenzten Aufnahme. Im Heilig-Geist-Spital in Villingen wurde bei Kindern im Unterschied zu gewöhnlichen der Vertrag nicht auf Lebenszeit, also bis zum Tod abgeschlossen, sondern bis zu einem bestimmten Lebensalter, siehe BERWECK, Das Heilig-Geist-Spital zu Villingen (wie Anm. 20), 57. Cf. Widmann, Den selan trostlich, den dürftigen nuzzelich (wie Anm. 11), 153.

Befehl, dafür zu sorgen, dass dessen Geld im Spital bleibe,<sup>64</sup> was bedeutete, dass ihr die Pfründe entzogen wurde. Interessant ist die Sanktion für Wiederholungs-täter durch den Freiburger Rat: *besonder ob einer umb inlich straff nit abston wolt, der sol sin pfründ und das houptgut, darumb die erkoufft ist, und ein ander, der nit pfründ hett, hussrecht gancz verloren haben.*<sup>65</sup> Hier wird zwischen dem Pfründenverlust und dem Verlust des Hausrechts unterschieden, jedoch bedeutet beides die Entlassung aus dem Spital. Für die Hinrichtung von *Pfründnern* lassen sich bisher keine Belege finden, nur jene von Bediensteten wie in der Schorer Chronik, wonach man am 26. September 1546 den Wächter Veiten lebendig im Memminger Unterhospital verbrannte, da er die *Italienische Schand und Unzucht getrieben auch benebens gestohlen.*<sup>66</sup>

#### 4.2 Hospital und Jurisdiktion

Zur Problematik dieses Kapitels wurde bereits eingangs hingewiesen, dass zur Strafergerichtsbarkeit im Spital noch keine eigenständigen Untersuchungen vorliegen und somit eine Forschungslücke darstellen, die auch hier nicht geschlossen werden kann. Am ausführlichsten hat bisher Neumaier die Gerichtsbarkeit des Spitals untersucht, doch stellt das Regensburger St. Katharinenspital aufgrund seiner Größe und seines hochkarätigen Verwaltungsrats sowie seiner politischen Situierung eine singuläre Institution dar. Hier liegt auch die Schwierigkeit, allgemeine Aussagen zur Jurisdiktion des Hospitals zu machen; denn sie ist eng verwoben mit der Organisations- und Verwaltungsstruktur des Spitals, ein Parameter, auf das jedes Hospital einen eigenen Zuschnitt hat.

So bleiben auch Siegfried Reickes Beobachtungen zu diesem Thema nur im Allgemeinen. Er bezeichnet den städtischen Rat als *Gerichtsherr des Spitals*: *Als Gerichtsherr der Stadt war er auch Gerichtsherr des Spitals, letzte und oberste Instanz, vor allem auch in Verwaltungsstreitsachen.*<sup>67</sup> Hingegen waren es die Pfleger, die *die Verstöße der Spitalangehörigen und des Spitalpersonals gegen die Hausordnung ahndeten [...] durch Ausübung des ihnen zustehenden Rechtes der Disziplinierung, Bestrafung oder Entlassung.*<sup>68</sup> während Verstöße gegen die Hospitalordnung auch vom Spitalmeister bestraft werden konnten.<sup>69</sup> Größere Delikte wie Körperverletzungen wurden wiederum an den Rat delegiert: *Ungerichte und Frevel, die an Haut und Haar gingen, waren dagegen dem ordent-*

---

<sup>64</sup> LAMBACHER, Heilig-Geist-Spital in Memmingen (wie Anm. 16), 126.

<sup>65</sup> Albert, KORTH (Hg.), Urkunden des Heilig-Geist-Spitals (wie Anm. 51), 537. Zum Ausschluss aus dem Regensburger St. Katharinenspital und die Vergehen, die dazu führten, ausführlich: NEUMAIER, Pfründner (wie Anm. 3), 224–226.

<sup>66</sup> SCHORER, Memminger Chronik (wie Anm. 47), 86.

<sup>67</sup> REICKE, Bd. 2, 67.

<sup>68</sup> Ebd. 94.

<sup>69</sup> Ebd. 228.

lichen Gericht vorbehalten, demzufolge Meldung über grössere Missetaten an den Rat zu erstatten war.<sup>70</sup>

Konkreten Fällen geht Sebastian Bock im Rahmen seiner Untersuchung zum Freiburger Heilig-Geist-Spital im 16. Jahrhundert nach. Anders als Reicke kann er feststellen, dass vor dem Rat nur gravierende Fälle verhandelt wurden, *welche in rechtlicher Hinsicht eine Inhaftierung mit anschließendem Gerichtsverfahren oder aus disziplinarischen bzw. religiösen Gründen in letzter Konsequenz den Ausschluß aus der Einrichtung zur Folge hatten.*<sup>71</sup> Als Beispiel führt Bock beispielsweise Georg Rein an, der trotz Strafandrohung, nicht Lebensmittel an Außenstehende zu verschenken oder verkaufen, Brot entwendet hat und sogar hart werden hat lassen.<sup>72</sup> Als Georg Rein das erste Mal dabei ertappt wurde, beschloss der Rat, dass er solange *im Loch liegen bleiben* und nichts zu Essen bekommen solle, bis er das harte Brot aufgegessen habe. Danach kam es zur Wiederholungstat und selber Strafe. Nach dem dritten Mal wurde er im Jahre 1588 aus dem Spital verjagt: *Georg Rein, so über alle hievor Straff und Begnadigung jetz und zum drittmal dem Spittal untreu befunden und abgetragen soll des Spittals verwiesen werden.* Hingegen seien geringere Delikte oder kleinere Verstöße gegen die Disziplin direkt durch den Spitalmeister oder Pfleger geahndet worden.

Im Vergleich zu den allgemeinen Festlegungen Reickes und den an Fallbeispielen untermauerten Aussagen Bocks lässt sich sehen, dass die Judikative in verschiedenen Spitälern zwischen kommunalem Rat, Spitalpfleger und Spitalmeister unterschiedlich verteilt sein konnte. Diese These wird meines Erachtens vor allem durch die Untersuchungen Neumaiers zum großen Institut des St. Katharinenospitals in Regensburg untermauert. Neumaier legt für die Zeit nach der Neuordnung von 1649 dar, dass *die Oberaufsicht und die oberste Gewalt in der Exekutive wie in der Judikative dem Spitalrat oblagen.*<sup>73</sup> Der Spitalrat war in der Legislative an den Stifterbrief gebunden und konnte normierend in die Hausordnung sowie in die Regelungen des Alltags eingreifen. Ihm oblag auch als Ultima Ratio der Beschluss über die Entlassung eines Spitalinsassen, doch herrschte generell ein Streit um die Jurisdiktion über das St. Katharinenhospital, der bis zum Ende des Alten Reiches beim Reichskammergericht anhängig war und letztlich nicht entschieden wurde.<sup>74</sup> Infolgedessen konnte es passieren, dass gerichtliche Entscheidungen nicht zustande kamen:<sup>75</sup>

*Angesichts der politisch höchst umstrittenen Jurisdiktion im St. Katharinenhospital, wo zwei Reichsstände im Leitungsgremium vertreten waren und ein dritter, Kurbayern, die Gerichtsbarkeit über die Einrichtung für sich beanspruchte, hätte*

<sup>70</sup> Ebd. 228f.

<sup>71</sup> BOCK, Geschichte des Heiliggeistspitals (wie Anm. 15), 160.

<sup>72</sup> Ebd. 161f.

<sup>73</sup> NEUMAIER, Pfründner (wie Anm. 3), 75.

<sup>74</sup> Ebd. 78.

<sup>75</sup> Ebd. 436.

ein solcher Vorgang unweigerlich bilaterale Differenzen zwischen Regensburg und Bayern ausgelöst. Die Aufgaben des Spitalmeisters waren per Verordnung festgelegt, wozu in Bezug auf die Spitalinsassen u. a. die Schlichtung von Streitfällen gehörte, wenn er über diese die Disziplinargewalt und Rechtsprechung ausübte. Den Antritt eines neuen Spitalmeisters, in dessen Amtsstube deshalb jeder Pfründner persönlich erscheinen musste, beschreibt Neumaier als eine *Angelobungszeremonie*, die wie ein Relikt aus dem Mittelalter (wirke), und tatsächlich stellte dieses Fügen in die Gehorsampflicht nichts anderes als einen Akt der persönlichen Unterwerfung dar, wie er sich aus dem 13. Jahrhundert erhalten hatte.<sup>76</sup> In diesem Kontext bringt Neumaier auch den Vergleich mit einer Hofmark, wo die *Huldigung der Untertanen* [...] im Prinzip identisch verlief.<sup>77</sup> Weitere Vergleiche bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des Spitals und der Hofmark als kleinste Verwaltungseinheit Altbayerns bringt Neumaier für solche Strafen, die eine *correctio domestica* überschritten. Denn die Spitalmeister des St. Katharinenospitals durften offensichtlich anders als beispielsweise in den vorgenannten Fällen im Heilig-Geist-Spital in Freiburg ohne Rücksprache mit dem Spitalrat Delinquentinnen in die Geige schlagen und Straftäter in die Keuche sperren, womit nach Neumaier die Spitalmeister die Niedergerichtsbarkeit ausübten, die *gleichbedeutend war mit der Hofmarksgerechtsbarkeit*.<sup>78</sup> Sicherlich waren die Rechte eines Hofmarksherren gegenüber seinen Untertanen weiterreichender als die eines Spitalmeisters gegenüber den Spitalinsassen (Scharwerksdienste, Steuereinnahmen, Notariat, Musterungsrecht, niederes Jagdrecht etc.) sowie die Niedergerichtsbarkeit u. a. die Straferichtsbarkeit mit Ausnahme der mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen umfasste, wie sie in diesem Umfang im Spital nicht ausgeübt werden konnte.<sup>79</sup> Gerade deshalb handelt es sich meiner Ansicht nach um wichtige Beobachtungen von Neumaier zu dem Phänomen, dass Elemente des weltlichen Strafrechts zur Anwendung kamen in einer Institution, die im Mittelalter noch eine wesentlich sakrale Einrichtung war und wo in der Zeit des Alten Reiches noch Elemente mittelalterlicher Bußpraxis herrschten. So vermag Neumaier darauf hinzuweisen, dass die Verantwortung der Spitalmeister für das friedliche Zusammenleben in der Einrichtung stillschweigend die Anwendung juristischer Mittel voraussetzte, die per se nicht schriftlich fixiert waren, sondern von Beamtentradition zu Beamtentradition tradiert wurden.<sup>80</sup>

---

<sup>76</sup> Ebd. 74.

<sup>77</sup> Ebd. 74, Anm. 325.

<sup>78</sup> Ebd. 78.

<sup>79</sup> Zur Hofmark zuletzt Gerhard IMMLER, Der Niedere Adel und die Landstände in der Verfassungsgeschichte Bayerns im Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Gisela DROSSBACH – Wolfgang WÜST – Andreas Otto WEFER, Adelsitze – Adels Herrschaft – Adelsrepräsentation in Altbayern, Schwaben und Franken (Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen 127; Neuburger Kollektaneenblatt 160), Regensburg 2012, 21–32.

<sup>80</sup> Ebd. 78.



## 5. Fazit

Zielsetzung dieses Beitrages ist es, einen Einblick in den konfliktreichen Pfründeralltag zu geben, wobei Extremsituationen wie Kriege, Epidemien, Brand etc. in diesem Kontext unberücksichtigt bleiben mussten. Dennoch meine ich:

1. Das Leben im Hospital war selten konfliktfrei, da es zu viele Umstände und Situationen gab, die Konflikte produzierten und evozierten. Überspitzt könnte man auch sagen, dass das Hospital an sich bereits eine Konfliktsituation darstellt.
2. Um 1500 war die funktionale Ausdifferenzierung der Spitäler und ihrer Teile noch vielfach im Fluss, manche Einrichtungen waren weiter ausdifferenziert, andere weniger, was unterschiedliche Konfliktsituationen für Pfründner hervorrief.
3. Diese Tatsache und vor allem der unterschiedliche Einfluss der Spitalverwaltung auf das Spital führten zu unterschiedlichen Normen und Sanktionen innerhalb der süddeutschen Spitälerlandschaft.
4. Die Rechtssituation im Hospital hängt wesentlich auch von der Verfassung eines Spitals ab. Tendenziell kann man wohl sagen: Einfache Sanktionen verhängte der Spitalmeister, größere Vergehen wurden von den Pflegern geahndet und Kapitalverbrechen in der Regel von Bürgermeister und Rat.
5. Es besteht die Tendenz, dass für arme Pfründner strengere Bestimmungen galten als für reiche Pfründner, da diese im Rahmen ihres Pfründenvertrages Vorteile aushandeln konnten.
6. Infolgedessen wird sich ein Konnex zwischen positivrechtlichen Normierungen, Zeugnissen devianten Verhaltens und der damit verbundenen Jurisdiktion in einer übergreifenden Perspektive erst in zukünftigen Untersuchungen genauer herstellen lassen.